

Nicht für das Nachschlagewerk
Nicht für die Amtliche Sammlung

2335 063

Gesetz: StVO § 8 Abs 2

Rechtssatz: Ein vorschriftsmäßig rechts fahrender Kraftrad-
fahrer braucht nicht damit zu rechnen, daß ein
ihm auf der Straßenmitte entgegenkommender
Kraftwagen kurz vor der Begegnung völlig auf seine
Fahrbahnseite überwechseln und ihm die Weiter-
fahrt versperren werde.

Aktenzeichen: VI ZR 110/56

Urteil des BGH vom 12. Juli 1957

OLG Stuttgart

VI ZR 110/56

V e r k ü n d e t

laut Protokoll

am 12. Juli 1957

Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Metzgermeisters Georg B [REDACTED] in W [REDACTED]
(Württb.), L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1.

2. den Malergesellen Alois We [REDACTED] in R [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Martin, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. März 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 5. Oktober 1953 morgens stießen der Kläger (zu 2), Alois We■■■■, der sich mit seinem Kraftrad (197 cm) auf der Fahrt von Wolfegg nach Ravensburg befand und auf dem Soziussitz seinen (bisher als Kläger zu 1 am Rechtsstreit beteiligten) Bruder Robert We■■■■ mit sich führte, und der Beklagte, der mit seinem Personenwagen (Opel - Kapitän) in der entgegengesetzten Richtung unterwegs war, auf der 5 m breiten Landstraße erster Ordnung zwischen Weingarten und Wolfegg zusammen. Der Beklagte fuhr vor dem Unfall mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st. Der Zusammenstoß ist darauf zurückzuführen, daß der Beklagte bei dem während des Fahrens unternommenen Versuch, den nicht mehr arbeitenden rechten Scheibenwischer wieder in Gang zu bringen, die Fahrbahn außer acht ließ und deshalb auf die linke Straßenseite geriet. Nach dem Vortrag des Klägers kam der Wagen plötzlich und soweit nach links ab, daß der Kläger in einem Abstand von nur 20 cm von dem seine Fahrbahnseite einsäumenden Rasenstreifen auf den linken Kotflügel des Personenkraftwagens auffuhr. Nach der Darstellung des Beklagten betrug der Abstand seines linken Vorderrades vom Rasenstreifen im Augenblick des Zusammenstoßes noch 1,20 m und der des linken Hinterrades noch 1,40 m (wenn im Tatbestand des Berufungsurteils von dem rechten Vorder- und Hinterrad die Rede ist, so handelt es sich um ein offensichtliches Versehen). Das Kraftrad wurde durch den Zusammenstoß nach rechts aus der Fahrbahn



getragen, fuhr die etwa 2 m tiefe Böschung hinunter und stieß nach etwa 25 m weiteren Laufs auf einen Baum auf. Der Kläger wurde schwer verletzt.

Er hat von dem Beklagten den Ersatz seines vermögens- und nichtvermögenswerten Schadens verlangt und beantragt, ihn zur Zahlung von DM 4471,58 nebst Zinsen sowie eines vom Gericht zu bemessenden Schmerzensgeldes zu verurteilen und festzustellen, daß der Beklagte ihm allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen hat, soweit die Ansprüche nicht auf den Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Der Beklagte hat ein erhebliches Mitverschulden des Klägers eingewandt und die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat ein Mitverschulden des Klägers in Höhe von einem Viertel angenommen und den Beklagten unter Abweisung des weitergehenden Klageanspruchs zur Zahlung von DM 5619,74 verurteilt sowie die begehrte Feststellung getroffen. Dem Zahlungsanspruch liegt ein nach Abzug der Sozialversicherungsleistungen errechneter Vermögensschaden von insgesamt DM 5195,50 (Verdienstausfall bis 30. Juni 1955, Sachschaden und Aufwendungen Angehöriger) und ein Schmerzensgeldansatz von DM 4000 zugrunde. Hieraus errechnet sich nach den vom Landgericht vorgenommenen Abzügen von einem Viertel wegen eigenen Verschuldens (DM 2298,88), von einem den Kläger an den Schäden seines Bruders und des Beklagten treffenden Viertel (DM 276,88 + DM 50) und von Zahlungen der Haftpflichtversicherung des Beklagten (DM 950) die zugesprochene Summe von DM 5619,74.

Auf die Berufung beider Parteien hat das Oberlandesgericht ein mitwirkendes Verschulden des Klägers verneint und den Beklagten - unter Kürzung des vom Landgericht angenommenen Verdienstauffalls - zur Zahlung von DM 7830,50 nebst Zinsen verurteilt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Begehren um Klageabweisung weiter, soweit dem Kläger mehr als DM 2394,04 zugesprochen worden sind und die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz von mehr als der Hälfte des Zukunftsschadens festgestellt worden ist. Er ist nach wie vor der Meinung, daß den Kläger ein erhebliches Mitverschulden an dem Unfall treffe; außerdem beantragt er, abweichend von der Berechnungsweise des Landgerichts die Sozialversicherungsleistungen nicht vom Gesamtschaden, sondern von dem den Beklagten treffenden Schadensteil abzuziehen und bei der Schadensberechnung auch den dem Beklagten vom Berufungsgericht in vollem Umfang aufgebürdeten Schaden des Bruders des Klägers zu berücksichtigen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Dem Rechtsmittel muß der Erfolg versagt bleiben.

1. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß die Fahrweise des Beklagten gegen das Rechtsfahrgebot des § 8 Abs 2 Satz 1 StVO verstieß und der Beklagte für den dadurch verursachten Schaden nach den §§ 7 Abs 1, 18 Abs 1 StVG und § 823 Abs 1 und 2 (in Verbindung mit § 8 Abs 2 Satz 1 StVO [1953])

einzustehen hat. Das wird auch von der Revision nicht beanstandet.

2. Andererseits hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen erachtet, daß auch der Kläger sich verkehrswidrig verhalten und deshalb nach § 17 Abs 1 StVG und § 254 Abs 1 BGB einen Teil des Schadens mitzutragen hat.

a) Das Landgericht hatte ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des Klägers darin gesehen, daß er sich der Unfallstelle mit einer Geschwindigkeit - mindestens 60 km/st- genähert habe, die wegen der durch eine Straßenkuppe verursachten Sichtbehinderung zu hoch gewesen sei. Der Kläger habe außerdem die gebotene Aufmerksamkeit außer acht gelassen. Wie er bei seiner polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren selbst angegeben habe, habe er den Kraftwagen des Beklagten erst auf 10 bis 15 m erblickt, obwohl er ihn nach den Bekundungen des mit den Unfallermittlungen befaßten Polizeiwachtmeisters Schwab schon auf eine Entfernung von 70 bis 80 m hätte sehen und infolgedessen auch wahrnehmen können, daß der Wagen allmählich in seine Fahrbahn abkam. Bei Einhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Geschwindigkeit und bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte der Kläger nach der Ansicht des Landgerichts den Zusammenstoß vermeiden oder zumindest dessen Folgen erheblich abschwächen können.

b) Das Berufungsgericht hat demgegenüber den vom Landgericht für eine zu hohe Geschwindigkeit des Klägers angeführten Umstand, das Kraftrad sei nach dem Zusammenstoß über den Straßenrand hinweg noch etwa 25 m auf weichem Waldboden weitergerollt, bis es schließlich auf einen Baum aufgefahren sei, nicht für beweiskräftig erachtet. Es meint, bei Bewertung der langen Anhaltespur müsse berücksichtigt werden, daß das Kraftrad erst die 2 m tiefe Böschung hinab gefahren sei und daß der Kläger

nach dem Zusammenstoß möglicherweise nicht gebremst habe, weil er ganz davon in Anspruch genommen gewesen sei, das Kraft-
rad am Umkippen zu verhindern. Jedenfalls lasse sich ein
sicherer Schluß dahin, daß der Kläger im entscheidenden Zeit-
punkt "wesentlich schneller als 60 km/st" gefahren sei, nicht
ziehen. Diese Geschwindigkeit habe es ihm aber ermöglicht,
das Krafttrad noch innerhalb der Strecke von 70 bis 80 m, auf
die er den Kraftwagen des Beklagten habe erblicken können,
zum Halten zu bringen (Anhalteweg von 73 m bei einer Mindest-
bremsverzögerung von $2,5 \text{ m/sek}^2$).

Was den gegen den Kläger erhobenen Vorwurf der Unaufmerk-
samkeit angeht, so hat das Berufungsgericht die eigene An-
gabe des Klägers im Ermittlungsverfahren, er habe den Kraft-
wagen des Beklagten erst auf 10 bis 15 m erblickt, aus dem im
Urteil näher erörterten Gründen als nicht glaubhaft angesehen
und erwogen, daß der Kläger, selbst wenn der Beklagte nicht
plötzlich, sondern - wie vom Landgericht angenommen - allmäh-
lich (innerhalb von 30 m) auf die für ihn linke Fahrbahnseite
geraten sein sollte, doch nicht sofort habe erkennen können,
der Beklagte werde ohne jeden Anlaß und trotz Gegenverkehrs
völlig auf die linke Fahrbahnseite überwechseln. Mit einer
derart grob verkehrswidrigen Fahrweise habe der Kläger erst
rechnen müssen, als ihm bis zur Begegnung mit dem Beklagten
noch ein bis eineinhalb Sekunden zur Verfügung gestanden hätten.
In dieser kurzen Zeitspanne aber habe er sein Krafttrad nicht
mehr anhalten oder auch nur wesentlich abbremsen können.

Schließlich stehe auch nicht fest, daß das linke Vor-
derrad des Kraftwagens im Zeitpunkt des Zusammenstoßes noch
1,20 m vom linken Fahrbahnrand entfernt war und der Kläger des-
halb bei herabgesetzter Geschwindigkeit und hinreichender
Aufmerksamkeit unbehindert zwischen dem Kraftwagen und dem
Fahrbahnrand hätte durchfahren können.

Es stehe sonach, so schließt das Berufungsgericht seine Ausführungen ab, nicht fest, daß den Kläger ein - vom Beklagten zu beweisendes - Mitverschulden treffe. Andererseits sei auch der Kläger den ihm (nach § 7 Abs 2 StVG) obliegenden Nachweis schuldig geblieben, daß er jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beachtet habe. Der normalen Betriebsgefahr seines Kraftrades komme aber gegenüber der grob verkehrswidrigen Fahrweise des Beklagten als Unfallursache keine Bedeutung zu, so daß der Beklagte den vollen Schaden zu ersetzen habe.

3. Die Darlegungen des Berufungsgerichts halten entgegen der Meinung der Revision der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht hat zwar übersehen, daß eine Haftung des Klägers nach § 7 StVG und demgemäß eine Schadensteilung nach § 17 StVG von vornherein deshalb ausschied, weil das Kraftrad des Klägers nur einen Hubraum von 197 ccm aufwies (§§ 1 Abs 2, 27 Abs 2 StVG in Verb mit § 67 a Abs 1 StVZO 1953); doch ist der Beklagte durch diesen Rechtsirrtum nicht beschwert. Ohne Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung ist ferner, daß das Berufungsgericht irrigerweise davon ausgegangen ist, das Landgericht habe angenommen, der Kläger sei wesentlich schneller als 60 km/st gefahren; das Landgericht hat lediglich ausgeführt, wegen der langen Anhaltespur müsse "seine Geschwindigkeit eher höher gewesen sein" als 60 km/st, die der Kläger angegeben habe.

Schließlich hat das Berufungsgericht bei der Erwägung, dem Kläger könne kein zu schnelles Fahren vorgeworfen werden, weil er das Kraftrad auf 73 m, also noch innerhalb der Entfernung (von 70 bis 80 m), auf die er den Kraftwagen des Beklagten habe erblicken können, anzuhalten vermocht habe, verkannt, daß dem Kläger wegen der gleichzeitigen Annäherung des Beklagten nur ein Teil dieser Strecke als Anhalteweg zur Verfügung stand. Auch dieser Fehler beeinträchtigt indes den Bestand des Urteils nicht, weil als entscheidende Erwägung des Berufungs-

gerichts durchgreift, daß der Kläger nicht damit zu rechnen brauchte, der Führer des aus der Gegenrichtung nahenden Kraftwagens werde trotz der bevorstehenden Begegnung soweit auf die linke Fahrbahnseite überwechseln; daß ihm - dem Kläger - die Weiterfahrt versperrt werden würde. Es hieße in der Tat einen der wichtigsten und für die Flüssigkeit des Verkehrs unentbehrlichsten Grundsätze aufheben, wollte man von dem Kraftfahrer, der sich vorschriftsmäßig auf seiner Fahrbahnseite bewegt, verlangen, daß er sich vorsorglich auf eine derart ungewöhnliche und verkehrswidrige Fahrweise einstellt. Anderes kann nur dann gelten, wenn sich ihm unmißverständliche Anzeichen für einen Fahrbahnwechsel und ein Verbleiben des entgegenkommenden Fahrzeugs auf der falschen Fahrbahnseite aufdrängen. Das ist im vorliegenden Fall aber nicht festgestellt. Daß sich der Führer eines einem Kraftrad entgegenkommenden Kraftwagens nicht streng auf die Benutzung der ihm zustehenden Fahrbahnseite beschränkt, sondern in der Überlegung, dem Kraftradfahrer verbleibe noch genügend Raum zur ungehinderten Vorbeifahrt, die Mittellinie der Straße geringfügig überschreitet, ist nicht selten und zwingt deshalb - wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat - den Kraftradfahrer noch nicht zu dem Schluß, der Kraftwagenführer werde, statt vor der Begegnung auf seine Fahrbahnseite zurückzukehren, noch weiter nach links ausbiegen und schließlich die ganze Breite der Gegenfahrbahn in Anspruch nehmen (vgl auch VI ZR 301/54 vom 26. März 1956 in VRS 11, 107). Wenn aber der Beklagte, wie das Berufungsgericht als nicht widerlegt ansieht, erst etwa 30 m vor dem Kraftrad des Klägers auf dessen Fahrbahnseite geraten ist und diese grob verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten nicht voraussehbar war, und wenn andererseits der Zusammenstoß wegen der Länge des Anhaltewegs in der dann noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr vermeidbar war, ist eine etwaige vorherige Unaufmerksamkeit des Klägers bei der Beobachtung des ihm entgegenkommenden Kraftwagens, weil für den Unfall nicht ursächlich, unerheblich.

4. Die Einwendungen der Revision rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung.

a) Die Revision beanstandet zu Unrecht, das Berufungsgericht habe bei der Schadensabwägung die Betriebsgefahr des Kraftrades des Klägers nicht ausreichend berücksichtigt. Wie sich aus dem unter 3 (Eingang) Gesagten ergibt, vermochte die bloße Betriebsgefahr des Kraftrades überhaupt keine Haftung des Klägers zu begründen, weil zur Unfallzeit (5. Oktober 1953) Krafträder bis zu 250 ccm nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs 2 und damit auch des § 7 StVG galten. Dies wurde, was auch die Revision übersieht, erst durch die auf Grund der Verordnung vom 17. November 1954 (BGBl I 352) - mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 ergangene Neufassung des § 67 a Abs 1 StVZO geändert, derzufolge als Kleinkrafträder im Sinne des Art 27 StVG nur noch Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm anzusehen sind.

b) Ohne Erfolg wendet sich die Revision ferner dagegen, daß das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht nicht für sicher erwiesen erachtet hat, daß der Abstand des Kraftwagens des Beklagten vom linken Fahrbahnrand im Zeitpunkt des Zusammenstoßes noch 1,20 m (linkes Vorderrad) bzw. 1,40 m (linkes Hinterrad) betragen hat. Die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe hinsichtlich des Wagenabstandes ohne eigene Beweisaufnahme nicht zu einem vom Vorderrichter abweichenden Beweisergebnis kommen dürfen. Das Berufungsgericht war nach § 286 ZPO in der Würdigung der vom Richter des ersten Rechtszugs erhobenen Beweise ebenso frei wie in der Bewertung selbst erhobener Beweise. Es hat in den Urteilsgründen auch angegeben, warum es für möglich hält, daß der Wagen des Beklagten dem linken Fahrbahnrand näher gekommen ist, als das Landgericht auf Grund der Erhebungen des Polizeiwachtmeisters Schwab für erwiesen erachtet hat; nämlich deshalb, weil der

Zeuge Baumann bestimmt angegeben hat, die Spur des Kraftwagens des Klägers sei nur etwa 10 cm vom Rasenstreifen entfernt auf dem Asphalt der Straße verlaufen. Diese Zeugenbekundung spricht, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, dagegen, daß das linke Vorderrad des Kraftwagens des Beklagten im Zeitpunkt des Zusammenstoßes noch 1,20 m vom Rasenstreifen entfernt war. Bei der Beurteilung der Aussage des Polizeiwachtmeisters Schwab läßt die Revision im übrigen außer acht, daß dieser Zeuge am Schluß seiner Vernehmung, in deren Verlauf er seine Spurenmessung als unbedingt zuverlässig bezeichnet hatte, auf Vorhalt eingeräumt hat, er habe die Spuren des Kraftwagens erst gemessen, nachdem der Beklagte zunächst die Unfallstelle verlassen hatte und nach der Rückkehr "seinen Wagen wieder an die von ihm vermutete Unfallstelle gestellt hatte" (Bl 19 R GA). Das Berufungsgericht hat hieraus ohne erkennbaren Rechtsirrtum die Folgerung gezogen, daß Schwab möglicherweise nicht die Spuren gemessen hat, die der Kraftwagen vor dem Unfall hinterlassen hat, sondern die Spuren, die bei der zweiten Anfahrt des Beklagten entstanden sind.

Die in diesem Zusammenhang weiter erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe den in der Klageerwidernng vom 5. Juli 1954 gestellten Antrag auf Vernehmung des Zeugen Hofgärtner, der die Angaben des Beklagten über den Abstand des Kraftwagens vom linken Straßenrand ^{hätte} bestätigen sollen, übergangen, ist ebenfalls unbegründet. Hofgärtner ist für dieses Beweis-~~thema~~ nur einmal in dem genannten Schriftsatz vom 5. Juli 1954, als Zeuge benannt worden. Später wurden die Strafakten beigezogen, aus denen sich ergab, daß der damals 77 jährige Zeuge schon unmittelbar nach dem Unfall keine zuverlässigen Angaben zum Unfallhergang machen konnte (Bl 3 der Strafakten). Nach der Beiziehung dieser Akten hat der Beklagte seinen Beweis-antrag weder im ersten noch im zweiten Rechtszug wiederholt; er hat den Zeugen im Gegenteil, als sich der Kläger in anderem

Zusammenhang auf dessen Aussage im Strafverfahren bezog (Bl 176 GA), dafür benannt, daß der Zeuge überhaupt nicht auf die Straße geachtet habe. Bei dieser Sachlage, die einem Verzicht auf den Zeugen zur früheren Beweisbehauptung gleichkam, konnte das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen § 286 ZPO von der ursprünglich beantragten Vernehmung absehen.

c) Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, es habe verkannt, daß der Kläger in dem Zeitpunkt, in dem der Beklagte nach den von dem Polizeiwachtmeister S. ermittelten Spuren, also 30 m vor der Stelle des Zusammenstoßes, auf die linke Straßenseite hinüberzufahren begonnen habe, wegen seiner höheren Geschwindigkeit noch mindestens 60 m von der Unfallstelle und damit noch 90 m vom Wagen des Beklagten entfernt gewesen sei. Auf diese Entfernung aber, so meint die Revision, hätte der Kläger durch sofortiges Bremsen und scharfes Rechtsheranfahen den Unfall auf jeden Fall noch vermeiden können.

Bei diesem Vorbringen übersieht die Revision, daß der Kläger nach der Feststellung beider Vordergerichte den Wagen des Beklagten erst auf eine Entfernung von 70 bis 80 m - nicht 90 m - erkennen konnte und - wie unter a) dargetan - nicht damit zu rechnen brauchte, der Beklagte werde noch weiter nach links ausbiegen und ihm die Vorbeifahrt völlig versperren, ferner, daß der Kläger (mit den Rädern des Kraftrades) nicht noch näher als 10 cm an den Fahrbahnrand heranfahren konnte, wenn er nicht einen folgeschweren Sturz in Kauf nehmen wollte.

Nicht gefolgt werden kann der Revision auch darin, daß der Kläger den Zusammenstoß auch noch auf eine Entfernung von 45 m dadurch hätte vermeiden können und müssen, daß er mit herabgesetzter Geschwindigkeit auf den (etwas überhöhten) seitlichen Rasenstreifen hinausfuhr. Es kann dahingestellt bleiben, ob es dem Kläger im Hinblick auf die drohende Gefahr

eines Zusammenstoßes zumutbar war, ein solches, wegen der an den Rasenstreifen angrenzenden 2 m tiefen Böschung besonders gefährliches Ausweichmanöver zu unternehmen. Auf jeden Fall kann es ihm nicht als Verschulden angerechnet werden, daß er dies nicht gewagt hat.

Schließlich geht auch die Rüge der Revision fehl, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Beklagte nach der Aussage des Zeugen H. [REDACTED] im Strafverfahren seinen Wagen im letzten Augenblick nach rechts gerissen habe und daß der Kläger nur ein gleiches hätte zu tun brauchen, um den Unfall zu vermeiden. Einmal hat H. [REDACTED] lediglich ausgesagt, der Beklagte habe, als er sich auf wenige Meter dem Kläger gegenüber gesehen habe, den Scheibenwischer losgelassen und (auch) die rechte Hand an das Lenkrad gelegt, um noch nach rechts zu steuern, hierzu sei es aber nicht mehr gekommen, da es schon "gekracht" habe. Zum zweiten konnte der Kläger, wie hervorgehoben, nicht mehr weiter rechts heranfahren, weil seine Radspur ohnehin nur 10 cm vom (überhöhten) Straßenrand entfernt verlief. Im übrigen würde die von der Revision behauptete Reaktion des Beklagten bedeuten, daß sich der Kraftwagen vorher weiter links als im Zeitpunkt des Zusammenstoßes befunden hat; das spräche nur zu Ungunsten des Beklagten.

5. Die Ansicht des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, daß der nicht übermäßig schnell fahrende Kläger in dem Zeitpunkt, in dem er erkennen konnte, daß der Wagen des Beklagten völlig in seine Fahrbahn geraten und in dieser verbleiben würde, den Unfall noch hätte vermeiden können, hält demnach der rechtlichen Nachprüfung stand. Damit entfällt eine Schadenverteilung, nach § 254 Abs 1 BGB.

Hierdurch erledigt sich auch die an sich begründete Rüge der Revision, im Falle einer Schadensteilung dürften die Sozialversicherungsleistungen nicht von dem Gesamtschaden

abgezogen werden, sie seien vielmehr von dem dem Verletzten zugesprochenen Schadensanteil abzusetzen.

6. Da auch die vom Berufungsgericht angestellte Berechnung der einzelnen Schadensbeträge keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet.

Der Kostenausspruch beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Bundesrichter Dr. Kleinewefers
ist ortsabwesend und dadurch
an der Unterschrift verhindert.

Dr. K.E. Meyer

Dr. K.E. Meyer
Martin

Dr. Bode Dr. Hauß